

Turn- und Sportverein 1888 Altheim

**Vereinssatzung
Finanzordnung
Ehrenordnung
Beitragsordnung
Wahl- und Geschäftsordnung**



Inhaltsverzeichnis

1. Vereinsatzung des TSV 1888 Altheim e.V.	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Die Jahreshauptversammlung	6
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Der Ältestenrat	7
§ 10 Die Jugendvollversammlung	7
§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12 Abteilungen	8
§ 13 Beiträge	8
§ 14 Farben des Vereins	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 17 Inkrafttretung	9
2. Finanzordnung des TSV 1888 Altheim e.V.	10
§ 1 Einleitung	10
§ 2 Grundsätze	10
§ 3 Haushalt	10
§ 4 Jahresabschluss	10
§ 5 Vereinsvermögen	10
§ 6 Rechner/in	10
§ 7 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen	11
§ 8 Kostenerstattung	11
§ 9 Beiträge	11
§ 10 Abteilungshaushalte	11
§ 11 Kassenprüfung	11
§ 12 Inkrafttreten	11
3. Ehrenordnung des TSV 1888 Altheim e.V.	12
§ 1 Einleitung	12
§ 2 Umfang und Höhe der Geschenke	12
§ 3 Mitgliedschafts-Ehrung	12
§ 4 Ehrenamt-Ehrung	12
§ 5 Sportlerehrung	12
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	12
§ 7 Geburtstage und Jubiläen	13
§ 8 Inkrafttreten	13
4. Beitragsordnung des TSV 1888 Altheim e.V.	14
§ 1 Mitgliedsbeiträge	14
§ 2 Sozialbeiträge	14
§ 3 Änderungen des Mitgliedsstatus	14
§ 4 Ermäßigung von Beiträgen	14
§ 5 Entrichtung des Beitrages	14
§ 6 Mahngebühren	14
§ 7 Stundung von Beiträgen	14
§ 8 Beitragsrückstände	15
§ 9 Ordnungsänderung	15
5. Wahl- und Geschäftsordnung des TSV 1888 Altheim e.V.	16

§ 1 Einleitung.....	16
§ 2 Einberufung von Versammlungen.....	16
§ 3 Einberufung von Vorstandssitzungen.....	16
§ 4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.....	16
§ 5 Versammlungsleitung.....	16
§ 6 Worterteilung und Reihenfolge.....	17
§ 7 Anträge.....	17
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung.....	17
§ 9 Abstimmungen.....	17
§10 Wahlen.....	18
§11 Versammlungs- und Sitzungsprotokolle.....	18
§ 12 Dauer von Versammlungen.....	18
§ 13 Inkrafttreten.....	18

1. Vereinsatzung des TSV 1888 Altheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1888 Altheim e.V.“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Altheim der Gemeinde Münster.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und wird auch kurz „TSV Altheim“ genannt.

Seinen Angeboten entsprechend ist der TSV Altheim Mitglied im Landessportbund Hessen sowie in den zuständigen Sportverbänden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Breitensports sowie die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Rückzahlung seines Beitrages oder seiner geleisteten Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des TSV Altheim kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann in einer Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig.

Die Ehrenmitgliedschaft wird in der *Ehrenordnung* geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Zu a) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum 30.06. oder 31.12. wirksam. Die Erklärung muss spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Kündigungstermin dem Vorstand vorliegen.

Zu b) Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

Zu c) Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs in einer Mitgliederversammlung zu.

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt und begründet werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt bei Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind:

- a) alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) alle Vorstandsmitglieder.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die Protokolle der Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen im Vereinsheim einsehen und das Vereinsabzeichen tragen. Beim Eintritt wird jedem Mitglied auf Verlangen ein Exemplar der Satzung ausgehändigt. Die Mitglieder erkennen die Satzung an und haben die sich daraus ergebenden Zielsetzungen zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und der beauftragten Personen Folge zu leisten sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- b) die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten
- c) das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln
- d) die Arbeit des Vorstandes und der Abteilungen zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat,
- d) die Jugendvollversammlung,
- e) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Sie ist das oberste Organ des TSV Altheim und ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich,
- e) die Bestätigung des Ältestenratsvorsitzenden,
- f) die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers,
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- i) die Beratung von Anträgen zur Mitgliederversammlung.

Gewählt bzw. bestätigt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Durchführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

Für die Durchführung der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung gilt die Wahl- und Geschäftsordnung.

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der 1. bzw. 2. Schriftführer fertigt ein Protokoll an. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

die/der 1. Vorsitzende
 die/der 2. Vorsitzende
 die/der 1. Rechner/in
 die/der 2. Rechner/in
 die/der 1. Schriftführer/in
 die/der 2. Schriftführer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

die jeweiligen Abteilungsleiter(innen)
 der Steuerwart
 der Jugendwart
 der Vergnügungswart
 der Pressewart
 die/der Jugendsprecher/in
 die/der Ältestenratsvorsitzende
 3-7 Beisitzer/innen
 der Rechts- und Versicherungswart

Die Amtsinhaber sollen/müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bis auf den Ältestenratsvorsitzenden, die Abteilungsleiter und den Jugendsprecher, die für die Dauer von 2 Jahren bestätigt werden.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. von seinem Vertreter einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes andere Mitglieder mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einladen.

Die Vorstandssitzungen sind monatlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zur Vorbereitung der Sitzungen und bei wichtigen Entscheidungen kann der Vorsitzende den Hauptvorstand zu einer Sitzung einberufen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand bekannt zu geben.

Haushaltsführung, Mitgliederverwaltung sowie die Kassenprüfung werden in einer Finanzordnung näher geregelt.

Unterschriftberechtigt sind, jeder für sich, der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Rechner, der 1. Schriftführer sowie deren Vertreter im Rahmen der Geschäftsordnung des Vereins. Diese 4 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein auch nach innen und außen.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl.

Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein (nach dieser Satzung) tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Regressansprüche des Vereines an die Aktiven bzw. ehemaligen Vorstandsmitglieder werden ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bzw. Missachtung der Vereinssatzung bzw. der gesetzlichen Vorschriften sowie in Fällen von Veruntreuung von Vereinsvermögen.

§ 9 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus der/dem durch den Ältestenrat gewählten Ältestenratsvorsitzenden, den Mitgliedern des Vereins, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sind sowie den Ehrenmitgliedern des Vereins. Die Mitgliedschaft im Ältestenrat ist eine freiwillige, es genügt, wenn ein Mitglied, das die Bedingungen erfüllt, seine Mitgliedschaft im Ältestenrat dem Vorstand gegenüber anzeigt.

Dem Ältestenrat obliegt insbesondere die Repräsentation des Vereins nach innen und außen. Bei Bedarf kann der Ältestenratsvorsitzende eine Ältestenratsversammlung einberufen.

§ 10 Die Jugendvollversammlung

Für die Jugendarbeit ist neben der Vereinssatzung die Jugendordnung maßgebend, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Sie dienen u.a. der Unterrichtung der Mitglieder. Die Einladung erfolgt durch Aushänge und Veröffentlichung in der Presse unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. mehr als 20% der Mitglieder eine solche Versammlung fordern.

§ 12 Abteilungen

Die Betätigung im Verein erfolgt in Abteilungen. Neue Abteilungen können nur mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Abteilungen benötigen einen Abteilungsleiter.

Abteilungen können sich bei Bedarf einen eigenen Vorstand mit eigener Kassenrechnung geben, vorausgesetzt sie geben sich in einer Abteilungsversammlung eine eigene Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung darf der Vereinssatzung nach Sinn und Inhalt nicht entgegenstehen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Im Zweifelsfall gilt die Vereinssatzung.

Die Auflösung einer Abteilung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes beschlossen werden. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Beschwerden an die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 13 Beiträge

Alle Mitglieder, ausgenommen der Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt und von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 14 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden gemeinsam zu Liquidatoren bestimmt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münster/Altheim, die es ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist aufgelöst, wenn ihm weniger als 12 Mitglieder angehören.

§ 16 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Ausgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine andere Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. April 2010 beschlossen. Sie tritt am 16. April 2010 in Kraft und wird zwecks Eintragung in das Vereinsregister an das Amtsgericht Dieburg weitergeleitet.

2. Finanzordnung des TSV 1888 Altheim e.V.

§ 1 Einleitung

Zur Durchführung der Satzung (§ 8) hat die Jahreshauptversammlung des TSV 1888 Altheim diese Finanzordnung am 12. März 1999 beschlossen.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

§ 3 Haushalt

1. Der Haushalt wird jährlich im Januar auf Vorschlag der beiden Rechner vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt. Er muss dem erweiterten Vorstand vorgelegt und von diesem beschlossen werden.
2. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der/Die Rechner/in informiert den erweiterten Vorstand regelmäßig oder auf Verlangen über die Haushaltslage.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im **Jahresabschluss** (Kassenbericht zur Jahreshauptversammlung) sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen des Vereins aufzuführen.
2. Nach Prüfung durch die Gewählten Kassenprüfer erstatten diese dem geschäftsführenden Vorstand über das Ergebnis Bericht. Der geschäftsführende Vorstand prüft den Bericht und die Veröffentlichung erfolgt in der JHV (Kassenbericht).

§ 5 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbständig sind, können sie auch kein eigenständiges Vermögen bilden.
2. Über die Finanz- und Anlagepolitik entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der Rechner.
3. Die Bildung von Zweckvermögen und Rücklagen ist unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 6 Rechner/in

1. Der/Die Rechner/in verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Er/Sie wird bei seiner/ihrer Tätigkeit vom/von der/dem 2. Rechner/in unterstützt und im Hinderungsfall vertreten.
2. Zahlungen werden vom/von der Rechner/in nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
3. Der/Die Rechner/In überwacht im Auftrag des Vorstandes die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen, die sich nach § 12 der Vereinssatzung einen eigenen Vorstand mit eigener Kassenrechnung gegeben haben. Er/Sie arbeitet mit den Rechnern/innen dieser Abteilungen vertrauensvoll zusammen.
4. Der/Die Rechner/in hält Kontakt zum zuständigen Finanzamt und arbeitet eng mit einem Steuerberater zusammen.

5. Der/Die Rechner/in hat über besondere Vorkommnisse sofort den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

§ 7 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift des Empfängers zu bestätigen.
2. Die für die Ausführung von Zahlungsanweisungen notwendigen Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden grundsätzlich vorn/von der 1. Rechner/in geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit leistet der/die 2. Rechner/in, der/die 1. oder 2. Vorsitzende die Unterschrift.
3. Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie zur Durchsetzung des Haushaltsplanes besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zu einer Summe von **500 €**, für 2 Mitglieder bis zu einer Summe von **1000 €**. Der geschäftsführende Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten bei nächster Gelegenheiten zu unterrichten.

§ 8 Kostenerstattung

Den Vereinsmitarbeitern/innen können entstandene Kosten (Porto, Telefon, Büromaterial, usw.) erstattet werden.

§ 9 Beiträge

Für die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung des gesamten Beitragswesens ist der/die 2. Rechner/in zuständig. Er/Sie arbeitet eng mit dem/der 1. Rechnerin zusammen.

§ 10 Abteilungshaushalte

1. Die Abteilungen erarbeiten bis zum 15.12. des Jahres einen eigenen Haushaltsentwurf für das kommende Jahr, welcher Grundlage ist für die Bereitstellung der Mittel durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anträge der Abteilungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung zur Verfügung, sind jedoch dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Die prozentuale Verteilung dieser Mittel regelt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins (auch Abteilungskassen) wird von den auf der JHV gewählten Kassenprüfern durchgeführt.
2. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Kassenprüfung jeder Zeit anweisen.
4. Die Kassenprüfer sind auf 2 Jahre zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 1999 in Kraft.

3. Ehrenordnung des TSV 1888 Altheim e.V.

§ 1 Einleitung

In Ergänzung zur Satzung (§ 3) hat die JHV des TSV Altheim am 21. März 1997 diese Ehrenordnung beschlossen Sie legt fest, wer für was wie ausgezeichnet wird.

Da die Satzung in der bisherigen Form keinerlei Angaben enthält bezüglich der Ehrung von Mitgliedern, kann aus ihr auch kein rechtlicher Anspruch auf Ehrung abgeleitet werden.

Der Vorstand des TSV Altheim betrachtet jedoch die Ehrung verdienter Funktionäre, langjähriger Mitglieder und sportlich Erfolgreicher als einen wesentlichen Aspekt der Mitgliederbetreuung.

§ 2 Umfang und Höhe der Geschenke

Seit Jahresanfang 1993 wird bei den Finanzämtern von einer starren Beitragsgrenze abgesehen und man geht von einem angemessenen Betrag aus. Der Vorstand des TSV Altheim handelt nach dieser Maßgabe und schließt überhöhte Zuwendungen auf jeden Fall aus.

§ 3 Mitgliedschafts-Ehrung

Der Vorstand des TSV Altheim fördert Auszeichnungen von Personen, die für eine bestimmte Zeit ununterbrochen Mitglied im TSV sind. Neumitgliedern wird die Mitgliedschaft in einem vergleichbaren Sportverein angerechnet, wenn der Austritt aus dem alten Verein vollzogen ist und die Jahre der Mitgliedschaft belegt werden.

Folgende Regelung gilt im einzelnen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| > 25 Jahre Mitgliedschaft | > Nadel in Bronze und Urkunde |
| > 40 Jahre Mitgliedschaft | > Nadel in Silber und Urkunde |
| > 50 Jahre Mitgliedschaft | > Nadel in Gold und Urkunde |
| > 60 Jahre Mitgliedschaft | > Becher in Gold und Urkunde |
| > 70 Jahre Mitgliedschaft | > Teller in Gold und Urkunde |

§ 4 Ehrenamt-Ehrung

Die Tätigkeit von Funktionären fordert andere Ehrungsformen. Hier sollen kleine, persönlich bezogene Geschenke, verbunden mit einer Urkunde oder einem Blumenstrauß eine besondere Aufmerksamkeit und bessere Würdigung der Verdienste darstellen.

§ 5 Sportlerehrung

Der Vorstand des TSV zeichnet erfolgreiche Sportler und Mannschaften aus.

Folgende Regelung gilt im einzelnen:

- | | |
|--|--|
| > Staffelsieg | > Urkunde |
| > Kreismeisterschaft + Vize sowie
Kreispokalsieg + Finalteilnahme | > Plakette und Urkunde |
| > Bezirksmeisterschaft + Vize sowie
Bezirkspokalsieg + Finalteilnahme | > Pokal und Urkunde |
| > Hessenmeisterschaft + Vize | > persönliches Geschenk und Urkunde |
| > Aufstieg | > Geldpreis zur zweckgebundenen
wendung |
| > Ver- | |

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die höchste Ehrung, die einem Mitglied des TSV Altheim zuteil werden kann, ist die Ehrenmitgliedschaft, begleitet von Beitragsbefreiung. Sie kann Mitgliedern verliehen werden, die sich um

den Verein und den Sport besondere Verdienste erworben haben oder langjähriges Mitglied des Vereins sind und das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit einem persönlichen Geschenk.

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand, vom Ältestenrat oder von der Jugendversammlung für ein geeignetes Mitglied beantragt werden. Nur die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft jedoch aussprechen.

Das Prädikat "Ehrevorsitzender" (einschließlich Beitragsbefreiung) wird den Personen zuteil, welche den Verein lange Jahre erfolgreich geführt und verwaltet haben (mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit).

§ 7 *Geburtstage und Jubiläen*

Bei allen vollen Geburtstagen (10, 20, 30, 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100, etc.) wird eine Glückwunschkarte zugesandt. Ab dem 70. Geburtstag wird zusätzlich ein Blumengeschenk überreicht.

Für persönliche Jubiläen (Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit etc) wird eine Glückwunschkarte oder ein kleines persönliches Geschenk überreicht.

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 21. März 1997 in Kraft.

4. Beitragsordnung des TSV 1888 Altheim e.V.

(Geschäftsordnung gem. § 13 der Vereinssatzung)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die am 22. Nov. 2002 in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge lauten für:

Familien	€ 120,00 pro Jahr
Erwachsene	€ 55,00 pro Jahr
Jugendliche 6 bis 18 Jahre / Studenten	€ 33,00 pro Jahr
Kinder bis 6 Jahre	€ 22,00 pro Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Am 16.04.2010 wurden folgende Beitragssätze gültig ab 01.01.2011 beschlossen

Familienbeitrag	€ 144,00 pro Jahr
Erwachsene	€ 66,00 pro Jahr
Kinder u. Jugendliche bis 18/Jahre	€ 40,00 pro Jahr

Die Sozialbeiträge werden entsprechend angepasst

§ 2 Sozialbeiträge

Ermäßigte Mitgliedsbeiträge werden folgenden Personen eingeräumt:

Studenten, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr	€ 33,00 p.a.
Schüler über 18 Jahre (bis max. 27 Jahre)	€ 33,00 p.a.
Wehr- und Zivildienstleistende	beitragsfrei

Sozialbeiträge werden auf Antrag und entsprechendem Nachweis zum nächstmöglichen Termin gewährt. Studenten, Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende werden Sozialbeiträge nur zeitlich befristet gewährt. Im Familienbeitrag können neben den Ehegatten nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erfasst werden.

§ 3 Änderungen des Mitgliedsstatus

Umstufungen von Beitragsgruppen treten nach Vollendung des jeweiligen Lebensjahres mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres (zum 1. Januar) in Kraft.

§ 4 Ermäßigung von Beiträgen

Bei sozialen Härten oder wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können bei entsprechender Begründung durch den Vorstand Ermäßigungen oder Sonderregelungen zur Beitragszahlung getroffen werden.

§ 5 Entrichtung des Beitrages

Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie sind im voraus fällig und jährlich oder halbjährlich zu zahlen. Die Entrichtung soll bargeldlos über die Bankkonten des TSV erfolgen.

§ 6 Mahngebühren

Anfallende Mahn- und Bankgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Stundung von Beiträgen

Beiträge können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden.

§ 8 Beitragsrückstände

Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

§ 9 Ordnungsänderung

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Zweidrittelmehrheit Ordnungsänderungen beschließen. Voraussetzung ist, dass dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2003 in Kraft.

5. Wahl- und Geschäftsordnung des TSV 1888 Altheim e.V.

§ 1 Einleitung

Zur Durchführung der Satzung hat die JHV des TSV diese Wahl- und Geschäftsordnung am 21.3.1997 beschlossen. Sie regelt in Ergänzung zur Satzung für alle Organe und Gremien des TSV die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

Die Einberufung der Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen richtet sich nach der Satzung. Die Einberufungsfrist für Abteilungsversammlungen beträgt 14 Tage. Die Veröffentlichung im Vereinsheim sowie in mindestens einer örtlichen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung ist dann zwingend erforderlich, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass jedes Mitglied eine schriftliche Einladung erhält.

§ 3 Einberufung von Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden monatlich und nach Bedarf abgehalten. Dabei wird zwischen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes unterschieden. Der geschäftsführende Vorstand berät und entscheidet insbesondere über:

- die Verteilung der Etatgelder,
- die Erstellung von Richtlinien und Zielsetzungen,
- Neuanschaffungen,
- Neu- und Umbaumaßnahmen,
- Sonstiges.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage. Es genügt eine Ankündigung im Mitteilungsblatt sowie am Mitteilungsbrett im Vereinsheim unter Angabe der Art der Versammlung und der Tagesordnung oder per Email. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Satzung. Mitglieder des Vorstandes können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Versammlungsleitung

Versammlungen und Sitzungen werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der Leiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen. Dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versamm-

lungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die erschienenen Mitglieder einigen sich zu Beginn auf eine andere Reihenfolge. Einfache Mehrheit genügt.

§ 6 Worterteilung und Reihenfolge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Versammlungsleiter vorliegen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und sollten eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob es sich um einen solchen Antrag handelt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor Abstimmung über einen solchen Antrag sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Zusatz-/Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung. Abstimmungen erfolgen offen, nur auf Antrag der von 20 % der erschienenen Mitglieder unterstützt wird sind sie schriftlich bzw. geheim durchzuführen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters entscheidet.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§10 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekamt gegeben sind. Bei frühzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der nächsten JHV eine Nachwahl durchgeführt werden. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand nach Bedarf.

Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden des TSV übernimmt ein aus der Versammlung zu wählendes Mitglied die Wahlleitung mit allen Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters. Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter Helfer einsetzen. Der gewählte 1. Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl die Versammlungsleitung. Bei der Wahl der Abteilungsleiter in den Abteilungsversammlungen gilt die gleiche Regelung.

Kandidieren für ein Vorstandsamt zwei oder mehr Personen, muss Schriftlich abgestimmt werden. Es ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als zwei Personen und erreicht keine die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht hat.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahl- bzw. Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt oder die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, glaubhaft nachgewiesen wird. Nach der Wahl sind die Gewählten zu fragen, ob sie das Amt annehmen.

Wahlergebnisse aller Wahlgänge sind im Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden sowie dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Versammlungs- und Sitzungsprotokolle

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind laut Satzung Ergebnisprotokolle zu führen.

Das Protokoll der JHV ist dem Vorstand vorzulegen und zusätzlich im Vereinsheim zu veröffentlichen. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage und Aushang schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

Sitzungsprotokolle, insbesondere Beschlüsse die für Mitglieder bzw. Abteilungen von Bedeutung sind, können auf Verlangen beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 12 Dauer von Versammlungen

Versammlungen sollen 3-4 Stunden, Sitzungen 2-3 Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21.3.1997 in Kraft.